# 3932-20250924

## Informations- und Preisblatt Abnahme SonnenStrom Monat



Ausgabe 24.09.2025

| Preisübersicht                     | Abnahmepreis für                   | Abnahmepreis für   | Abnahmepreis für                                     |
|------------------------------------|------------------------------------|--|--|
| Gilt für                           | PV–Anlagen einer<br>Landwirtschaft | PV–Anlagen eines<br>Unternehmens oder einer<br>Gemeinde                            | alle PV-Anlagen<br>ab einer Größe von<br>50 kW (kVA) |
|                                    |                                    | PV–Anlagen, die Teil einer<br>Energiegemeinschaft sind<br>(z.B. GEA, EEG oder BEG) |  |
| Anschlussleistung                  | bis 50 kW (kVA)                    | bis 50 kW (kVA)  | ab 50 kW (kVA)                                       |
| P0 Ausgangswert                    | 7,0                                | 6,0  | 5,0  |
| P0 Ausgangswert ab 1.1.2026        | 6,0                                | 5,0  | 4,0  |
| P0 Ausgangswert ab 1.1.2028        | 5,0                                | 4,0  | 3,0  |
| Abnahmepreis* in ct/kWh exkl. USt. | 6,68                               | 5,72   | 4,77   |
|                                    |                                    |  |  |



#### Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen

Das Tarifmodell SonnenStrom Monat gilt für die Abnahme aus der im Abnahmevertrag SonnenStrom Monat genau bezeichneten Photovoltaikanlage mit einer maximalen Anschlussleistung von 500 kW (kVA) eines Anlagenbetreibers in das Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH eingespeisten elektrischen Energie sowie der dabei anfallenden Herkunftsnachweise durch EVN Energievertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden "EVN" genannt).

#### Angebotsgültigkeit

Das Angebot auf Abschluss des Abnahmevertrags ist gültig von 01.10.2025 bis 31.10.2025 für Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage, deren Bezugsanlage an der gleichen Messeinrichtung ein Standardlastprofil beginnend mit L oder G hat. Klargestellt wird, dass im Rahmen des Vertragsabschlussprozesses die Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Anlage (Landwirtschaft, Business, Teil einer Energiegemeinschaft, Leistung über 50 kW) den jeweils anwendbaren Abnahmepreis (ohne die Notwendigkeit weiterer Angaben) determiniert.

### Abnahmepreis und Preisanpassung

Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises in ct/kWh erfolgt dahingehend, dass zu Beginn des Abnahmemonats der für den Anlagenbetreiber gültige Ausgangswert PO mit dem für den betreffenden Monat ermittelten ÖSPI Monat Base multipliziert und durch 100 dividiert wird, das Ergebnis wird kaufmännisch auf 2 ct-Nachkommastellen gerundet.

$$AP_{Monat} = PO_{X} - \frac{\ddot{O}SPI_{Monat Base}}{100}$$

AP<sub>Monat</sub> Abnahmepreis im Abnahmemonat in ct/kWh

PO fixer Ausgangswert für die Berechnung des Abnahmepreises

ÖSPI Monat Base Index für den Abnahmemonat in EUR/MWh

Der zugrunde liegende Österreichische Strompreisindex ÖSPI Monat\_Base der Österreichischen Energieagentur (www.energyagency.at) wird unter https://www.energyagency.at/fileadmin/1\_energyagency/presseaussendungen/strompreisindex/oespi\_gruppe/oespi\_gruppe\_monatswerte.pdf gegen Ende des Vormonats veröffentlicht.

Sollte der vereinbarte ÖSPI Monat Base nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, gilt ein energiewirtschaftlich geeigneter und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommender Index als vereinbart.

### Beispiel - Anpassung Abnahmepreis:

Die Abnahme aus Ihrer Photovoltaikanlage beginnt gemäß der Marktregeln am 21. Jänner 2024. Bis 31. Jänner 2024 bleibt der Abnahmepreis unverändert. Für die Preisanpassung am 01. Februar 2024 wird der ÖSPI Monat Base für Februar 2024 gemäß Formel herangezogen.

$$AP_{Februar} = PO_{X} \frac{\ddot{O}SPI_{Monat Base Februar}}{100}$$

#### Klarstellender Hinweis:

Ab dem 1.1.2026 und dem 1.1.2028 gelten die in der Tabelle angeführten Ausgangswerte. Die Berechnung des monatlichen Abnahmepreises erfolgt von den ab diesen Zeitpunkten geltenden Ausgangswerten. Im Übrigen ist EVN berechtigt den Ausgangswert PO gemäß Punkt 9. der Allgemeinen Einspeisebedingungen anzupassen.

#### Voraussetzungen

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist ein aufrechter Stromliefervertrag mit EVN an der gleichen Messeinrichtung.

Der Anlagenbetreiber legt bei der Erstellung des Abnahmevertragsangebotes eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokumentes mit der Netz Niederösterreich

Weiters muss vom intelligenten Messgerät zumindest einmal täglich ein Verbrauchswert gemäß § 2 Abs 1 DAVID-VO 2012 erhoben und an EVN übermittelt werden. Lehnt der Anlagenbetreiber diese Erhebung und Übermittlung der Werte mittels eines intelligenten Messgerätes gemäß § 83 Abs 1 ElWOG ab (Opt-out), wird anstelle des bisherigen Abnahmepreises der Abnahmepreis für Anlagen über 50 kW vergütet.

Regelung für Anlagen ohne EVN Liefervertrag und für Volleinspeiser Liegt bei der gleichen Messeinrichtung kein aufrechter Stromliefervertrag mit EVN mehr vor, beträgt der Ausgangswert PO ab diesem Zeitpunkt 5,0 (ab 1.1.2026: 4,0, ab 1.1.2028: 3,0). Diese Ausgangswerte PO werden auch für Anlagen mit einer Volleinspeisung angewendet.

<sup>\*</sup>Der Abnahmepreis unterliegt einer monatlichen Preisanpassung gemäß dem Punkt "Abnahmepreis und Preisanpassung".

#### Preisinformation

Über den jeweils aktuellen Abnahmepreis sowie dessen Anpassung anhand des ÖSPI Monat\_base wird der Anlagenbetreiber nach Bekanntgabe einer aktuellen E-Mail-Adresse einmal monatlich per E-Mail im Vorhinein informiert, frühestens jedoch nach der vollständigen Inbetriebnahme der Anlage. Die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für den Erhalt der monatlichen Preisinformation kann über unser Service-Portal "Meine EVN", per E-Mail an soho@evn.at oder unter 02236 200 20120 erfolgen. Zusätzlich kann sich der Anlagenbetreiber auf unserer Homepage unter https://www.evn.at/home/photovoltaik-business/evn-sonnenstrom über die aktuellen Abnahmepreise informieren. Eine Änderung der E-Mail-Adresse ist ehestmöglich bekanntzugeben und der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zustellbarkeit von E-Mails an die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit möglich ist. Die neuen Preise gelten unabhängig davon, ob die Preisinformation erhalten wurde.

#### Allgemeine Einspeisebedingungen

Es gelten die "Allgemeinen Einspeisebedingungen Photovoltaik" (AEB), welche integrierter Vertragsbestandteil sind, abrufbar unter www.evn.at/agb.

#### Sonstiges

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es besteht keine Mindestvertragsdauer.

Für weitere Informationen bezüglich aktueller Konditionen aufgrund Ihrer individuellen Abnahmeverhältnisse besuchen Sie www.evn.at oder wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer

Die Erstellung des Abnahmevertragsangebotes erfolgt unter https://www.evn.at/home/photovoltaik-business/evn-sonnenstrom.

Als Gemeinde oder als Industriekunde wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

Vorbehaltlich Änderungen, Druck- und Übertragungsfehler.